

RS OGH 1959/4/15 6Ob106/59, 1Ob725/81, 7Ob283/02x, 4Ob28/05d, 2Ob51/05x, 7Ob54/05z, 7Ob42/06m, 4Ob71

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.04.1959

Norm

ABGB §1210

VerG §1

Rechtssatz

Ist in den Vereinsstatuten der Ausschluss eines Mitgliedes zwar vorgesehen, sind aber die Ausschließungsgründe nicht angeführt, steht der Ausschluss nicht etwa im Belieben von Vereinsorganen, sondern ist nach § 1210 ABGB zu beurteilen. Er darf weder mit weit zurückliegenden noch mit erst nachher eingetretenen Tatsachen gerechtfertigt werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 106/59
Entscheidungstext OGH 15.04.1959 6 Ob 106/59
Veröff: SZ 32/49
- 1 Ob 725/81
Entscheidungstext OGH 14.10.1981 1 Ob 725/81
Auch; Veröff: EvBl 1982/187 S 638
- 7 Ob 283/02x
Entscheidungstext OGH 12.02.2003 7 Ob 283/02x
nur: Ist in den Vereinsstatuten der Ausschluss eines Mitgliedes zwar vorgesehen, sind aber die Ausschließungsgründe nicht angeführt, steht der Ausschluss nicht etwa im Belieben von Vereinsorganen, sondern ist nach § 1210 ABGB zu beurteilen. (T1); Beisatz: Dies gilt auch, wenn der Ausschluss als "Kündigung" bezeichnet ist und für diesen Fall Kündigungsfristen und die Rückzahlung der Eintrittsgebühr und der aliquoten Jahresgebühr in den Statuten vorgesehen sind. (T2); Beisatz: Ist jemand Mitglied eines Vereines geworden, so soll er nur aus ihn belastende wichtigen Gründen gegen seinen Willen diese Mitgliedschaft verlieren. (T3)
- 4 Ob 28/05d
Entscheidungstext OGH 05.04.2005 4 Ob 28/05d
Auch; Beis wie T3
- 2 Ob 51/05x

Entscheidungstext OGH 21.04.2005 2 Ob 51/05x

Auch; Beis wie T3; Veröff: SZ 2005/57

- 7 Ob 54/05z

Entscheidungstext OGH 25.05.2005 7 Ob 54/05z

Vgl auch; Beis wie T3

- 7 Ob 42/06m

Entscheidungstext OGH 10.05.2006 7 Ob 42/06m

Auch

- 4 Ob 71/12p

Entscheidungstext OGH 02.08.2012 4 Ob 71/12p

Vgl; Beis wie T3; Beisatz: Ein wichtiger Ausschlussgrund liegt insbesondere in der Verletzung von

Mitgliedspflichten, die geeignet sind, den Bestand des Mitgliedschaftsverhältnisses und das Vertrauen zwischen Mitglied und Verein ernstlich zu erschüttern. (T4)

- 8 Ob 9/14b

Entscheidungstext OGH 25.08.2014 8 Ob 9/14b

Vgl; Beisatz: Ob wichtige Gründe für einen Vereinsausschluss infolge einer Verletzung von Verpflichtungen, die

das Vertrauen zwischen Mitglied und Verein ernstlich erschüttert, vorliegen, kann naturgemäß nur anhand der

konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden und stellt damit grundsätzlich keine erhebliche Rechtsfrage

iSd § 502 Abs 1 ZPO dar. (T5)

- 6 Ob 62/17m

Entscheidungstext OGH 19.04.2017 6 Ob 62/17m

Vgl; Beis wie T3, Beisatz: Hier: Politische Partei. (T6)

- 7 Ob 153/17a

Entscheidungstext OGH 18.10.2017 7 Ob 153/17a

Vgl; Beis wie T3; Beis wie T5

- 6 Ob 213/17t

Entscheidungstext OGH 17.01.2018 6 Ob 213/17t

Auch; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0022285

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at